

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-G-40/8-1978

Bearbeiter (02572)2501  
Lichtl

26. Mai 1978

Betrifft

KG Ginzersdorf, Parz. Nr. 2983, Quelle und Gehölz; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird das Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, im Ausmaß von 3,74 ha zum Naturdenkmal erklärt. Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, ist die Marktgemeinde Großkrut.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Erklärung des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, zum Naturdenkmal sehr zu begrüßen ist. Gerade im östlichen, panonischen Teil Niederösterreichs sind derartige Restfeuchtbiotope schon so selten geworden, daß unbedingt die noch vorhandenen Feuchtgebiete geschützt werden müssen. Die Bedeutung dieser Lebensräume ist eine vielfache. Zunächst beherbergen sie charakteristische pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften und stellen zugleich Regenerationszentren für die am Wasser gebundene Flora und Fauna im Hinblick auf die Entstehung neuer Gewässer dar. Ferner bringen wissenschaftliche Untersuchungen an Feuchtgebieten, die als kostenlos von der Natur bereitgestellte Labaratorien zu bezeichnen sind, wesentliche Erkenntnisse für die Landschaftsökologie. Nicht von geringer Bedeutung ist ihr Erlebniswert für den Menschen, der gerade in einer monotonen "Agrarwelt", die durch Feuchtgebiete bereicherte Landschaft als willkommene Abwechslung begrüßt. Neben dieser wissenschaftlichen ästhetischen Bedeutung spielen Feuchtgebiete eine große Rolle im Wasserhaushalt und als Klimaregulator. Schließlich besteht aus ethischer Sicht die Verpflichtung, den Reichtum der Natur nicht zu vermindern oder ganz zu zerstören, sondern ihn kommenden Generationen möglichst ungeschmälert zu hinterlassen.

Im vorliegenden Fall ist das auf dem Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, vorkommende Feuchtgebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Im Hinblick darauf konnten die Einwände der Marktgemeinde Großkrut im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Außerdem hätten diese Einwände bereits im Kommissierungsverfahren vorgebracht werden müssen.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als

gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

### Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Großkrut,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach),
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik e.h.

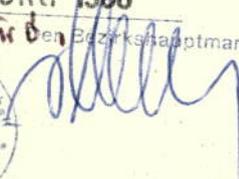
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - ~~Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 2. Okt. 1980

Fw  Der Bezirkshauptmann:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

Beilagen

II/3-552-G 1-1980

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) <del>030 44 000 000</del>	Datum
	Dr. Czwiertnia	52 68 39	12. Februar 1980

Betrifft

Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut;  
Erklärung zum Naturdenkmal - Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978 als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Gegenstand dieses Verfahrens war ausschließlich die Frage, ob für die Erklärung des Grundstückes Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut zum Naturdenkmal, die dafür im § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes verlangten Voraussetzungen vorliegen. Im Berufungsverfahren hat sich nun ergeben, daß die Naturschutzbehörde 1. Instanz in dieser Beziehung von durchaus gerechtfertigten Annahmen ausgegangen ist. Die schon der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende gutachtliche Feststellung, daß der betroffenen Parzelle sowohl "aus (natur-) wissenschaftlichen Gründen" als auch als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes" (§ 9 Abs. 1 leg.cit.) besondere Bedeutung zukommt, wird nämlich durch das Gutachten eines weiteren, von der Berufungsbehörde selbst beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen, nachhaltig und überzeugend bekräftigt. Im einzelnen wird dort folgendes ausgeführt:

"Bei dem gg. Grundstück handelt es sich um einen typischen

Restfeuchtbiotop, der im pannonischen Klimabereich von Niederösterreich immer seltener wird. Daher muß seine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne eines modernen Naturschutzes unbedingt gefordert werden, zumal da alle gesetzlichen Voraussetzungen bzw. die fachliche Notwendigkeit hiefür uneingeschränkt besteht. Abgesehen von charakteristischen pflanzlichen Lebensgemeinschaften beherbergt die gg. Parzelle auch eine Fülle von typischen Tierarten, die für solche Lebensräume charakteristisch sind, wie etwa Brutstätten von Pirol, Zilpzalp und Fliegenschnepper, eine für dieses Gebiet relativ noch artenreiche Amphibienfauna sowie typische Insektenarten von Libellen bis zu den Laufkäfern. Überdies muß der Standort als typischer Einstand für Niederwild bewertet werden. Wenn nun auch die in diesem Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften sich nun, wie zu erwarten war, aus typischen Elementen solcher Lebensräume zusammensetzen und ausgesprochen "seltene Arten" hier bisher nicht beobachtet werden konnten, muß doch die Bedeutung dieser Stelle als Refugial- und ökologische Regenerationszone inmitten einer monotonen und intensivst genutzten Agrarwelt unterstrichen werden. Das auf der Parzelle Nr. 2983 befindliche Feuchtgebiet muß daher auch gem. § 9, Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 als landschaftsgestaltendes Element angesehen werden, dem aber überdies auch eine eminente Bedeutung als ökologische Refugialzone zukommt. Es muß daher nochmals die Bedeutung des Feuchtgebietes als Naturdenkmal betont werden.

Von seiten der Gemeinde wurde vorgeschlagen, einen etwas weniger feuchten Teil des Gebietes aus der Naturdenkmalerklärung auszuklammern, doch muß hiezu bemerkt werden, daß dies schon im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich um eine geschlossene Parzelle handelt, sehr schwierig ist. Überdies stellen solche Randzonen, insbesondere wenn es sich um vollkommen isolierte Feuchtgebiete handelt, wichtige Pufferzonen dar, welche den zu schützenden Lebensraum gegen die negativen anthropogenen Einflüssen ausgesetzte Umgebung abschirmen, weshalb auch in fachlicher Hinsicht die ungeschmälerte Einbeziehung der Gesamtparzelle befürwortet werden muß."

Daß Sie selbst, als Partei dieses Verfahrens, den Wert Ihres

Grundstückes nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilen, kann hier nicht als ausschlaggebend erachtet werden. In diesem Verfahren geht es nämlich nur um die Beurteilung der am Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf bestehenden öffentlichen Interessen des Naturschutzes; also beispielsweise nicht um einen Vergleich dieses Grundstückes mit anderen oder um die Frage, ob nicht allenfalls auch hinsichtlich dieser anderen, im Berufungsschreiben bezeichneten Grundstücke bzw. landschaftlichen Erscheinungsformen, gleichartige naturschutzbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden sollten. Abgesehen davon ist auch für Ihre diesbezügliche Argumentation - im Gegensatz zu jener der beigezogenen Sachverständigen - eine fachliche Grundlage nicht gegeben.

Abschließend sei noch klargestellt, daß der Marktgemeinde Großkrut in beiden Instanzen hinreichend Gelegenheit geboten worden ist, vom Inhalt der Beweisaufnahme (Sachverständigen-gutachten) Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Dortige Organe der Beweisaufnahme u n m i t t e l b a r b e i - z u z i e h e n, bestand jedoch weder ein gesetzliches Erfordernis noch eine sonstige begründete Veranlassung. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

---

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

zur Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dr. C z w i e r t n i a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müllner*

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5, Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH 2130

Herrn  
Bürgermeister  
2143 Großkrut

9-N-8238/2

Beilagen  
4

## ANDERUNG

Parteienverkehr nunmehr  
Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr  
sowie Freitag 8-12 Uhr

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
Ansuchen  
v. 15.9.1982

Bearbeiter  
Lichtl

(02572) 2501  
Kl. 15 Dw.

Datum  
2. Februar 1983

Betrifft  
KG Ginzersdorf, Errichtung einer Kapelle, naturschutzbehördliche  
Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bewilligt gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Errichtung einer Kapelle auf der Parzelle Nr. 293, KG Ginzersdorf, nach Maßgabe der Projektunterlagen A/1, welche zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, daß die Kapelle am Rand des Naturdenkmales "Quelle und Gehölz", KG Ginzersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt Nr. 58, errichtet wird.

Die Fertigstellung der Kapelle ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach anzuzeigen.

Gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-4, TP 1 und TP 92 b, wird der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsabgabe von S 50,- und S 300,-, zusammen S 350,- mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einzuzahlen.

## Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bedarf die Errichtung von Baulichkeiten im Grünland einer Bewilligung der Behörde. Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Auf Grund eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, bestehen gegen die Errichtung der gegenständliche Kapelle keine Bedenken, weiters wird das Naturdenkmal mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzen-

arten in keiner Weise durch die Errichtung der Kapelle beeinträchtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

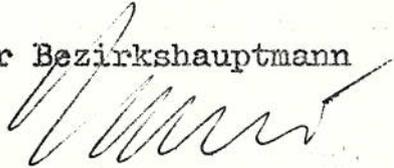
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht zur Kenntnis an

✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zum Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr. 58, KG Ginzersdorf, "Quelle und Gehölz".

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Foitik)

Amt der NÖ Landesregierung II 13

- 4. 12. 24  
M 13-557-12/24  
Beacht. M  
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

BH Mistelbach

An die  
Marktgemeinde Großkrut  
z.Hdn.Frau  
Bürgermeister

2143 Großkrut

9-N-7989/29

Beilagen

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02572) 25 01

Datum

Dr.Nebes Kl. 18 Dw.

11. Februar 1987

Betrifft

Katastralgemeinde Ginzersdorf, Errichtung eines Wildackers, einer Dauerwiese und eines Teiches, naturschutzbehördliche Bewilligung  
EK. 58

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt Ihnen die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Wildackers, einer Dauerwiese und eines Teiches und zwar gemäß den Projektunterlagen auf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978, zum Naturdenkmal erklärten Parzelle Nr. 2983, KG Ginzersdorf.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Die folgenden Auflagen müssen eingehalten werden:

1. Wildacker:

Eine Fläche im Ausmaß von 18 x 40 m ist als Wildacker anzulegen, wobei Sommerraps, Sonnenblumen, Pferdebohne, Futtererbse, Futterwicke, Sojabohne und Marksstammkohl für den Anbau zu verwenden sind.

2. Dauerwiese:

Auf einer Fläche von 30 x 35 m ist eine Dauerkultur (Dauerwiese) anzulegen, wobei folgende Arten anzubauen sind:  
Luzerne, Hornschotenklee, Weißklee, Timotheegras, Wiesenrispe, Rotes Straußgras, Wiesenschwingel, Knaulgras und Schafschwingel.

Diese Dauerwiese ist einmal jährlich und zwar im Herbst zu mähen.

3. Es dürfen keine Mineraldünger bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
4. Teich:
  - a) der Teich ist bis Herbst 1988 zu errichten
  - b) die Fläche hat mindestens 500 m<sup>2</sup> zu betragen
  - c) das Aushubmaterial darf nicht am Rande des Teiches, sondern muß an der Südgrenze des Naturdenkmales deponiert werden
  - d) der Teich hat Buchten, Halbinseln, wenn möglich kleine Inseln, aufzuweisen
  - e) Flachwasserbereiche sind zu errichten
  - f) die Tiefe hat zwischen 1 bis 1,5 m zu betragen.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

#### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 2 kann die Behörde unter solchen Auflagen, daß das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen vom Verbot der Veränderung, Entfernung bzw. Zerstörung eines Naturdenkmales gestatten. Aus den eingeholten Gutachten des amtlichen Naturschutzsachverständigen geht eindeutig hervor, daß bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für dieses Naturdenkmal nicht gefährdet wird und auch keine negativen Auswirkungen auf das gestalterische Element dieses Bereiches im Landschaftsbild zu erwarten sind.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien  
zu Zahl: NÖ-UA-1412
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 1014 Wien  
zu Zahl: BD-N-10/146
4. die Forstabteilung im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nebes

Amt der NÖ Landesregierung  
Postfach  
13. FEB. 1987  
II 3-SSA-12/ESB

Bearb.:            Beilagen  
D.N/la            Stempel

II/3    WSB  


Zur Kenntnis gen. 23.2. la

N23/87

I  
FEB. 1987  
23.2. la



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-G-40/8-1978

Bearbeiter (02572)2501  
Lichtl

26. Mai 1978

Betrifft

KG Ginzersdorf, Parz. Nr. 2983, Quelle und Gehölz; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird das Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, im Ausmaß von 3,74 ha zum Naturdenkmal erklärt. Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, ist die Marktgemeinde Großkrut.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Erklärung des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, zum Naturdenkmal sehr zu begrüßen ist. Gerade im östlichen, panonischen Teil Niederösterreichs sind derartige Restfeuchtbiotope schon so selten geworden, daß unbedingt die noch vorhandenen Feuchtgebiete geschützt werden müssen. Die Bedeutung dieser Lebensräume ist eine vielfache. Zunächst beherbergen sie charakteristische pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften und stellen zugleich Regenerationszentren für die am Wasser gebundene Flora und Fauna im Hinblick auf die Entstehung neuer Gewässer dar. Ferner bringen wissenschaftliche Untersuchungen an Feuchtgebieten, die als kostenlos von der Natur bereitgestellte Labaratorien zu bezeichnen sind, wesentliche Erkenntnisse für die Landschaftsökologie. Nicht von geringer Bedeutung ist ihr Erlebniswert für den Menschen, der gerade in einer monotonen "Agrarwelt", die durch Feuchtgebiete bereicherte Landschaft als willkommene Abwechslung begrüßt. Neben dieser wissenschaftlichen ästhetischen Bedeutung spielen Feuchtgebiete eine große Rolle im Wasserhaushalt und als Klimaregulator. Schließlich besteht aus ethischer Sicht die Verpflichtung, den Reichtum der Natur nicht zu vermindern oder ganz zu zerstören, sondern ihn kommenden Generationen möglichst ungeschmälert zu hinterlassen.

Im vorliegenden Fall ist das auf dem Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, vorkommende Feuchtgebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Im Hinblick darauf konnten die Einwände der Marktgemeinde Großkrut im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Außerdem hätten diese Einwände bereits im Kommissierungsverfahren vorgebracht werden müssen.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als

gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

### Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Großkrut,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach),
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik e.h.

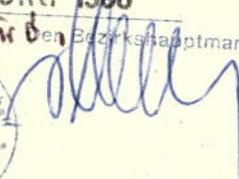
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - Straferkenntnis unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 2. Okt. 1980

Fw  Der Bezirkshauptmann:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

Beilagen

II/3-552-G 1-1980

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) <del>030 44 000 000</del>	Datum
	Dr. Czwiertnia	52 68 39	12. Februar 1980

Betrifft

Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut;  
Erklärung zum Naturdenkmal - Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978 als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Gegenstand dieses Verfahrens war ausschließlich die Frage, ob für die Erklärung des Grundstückes Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut zum Naturdenkmal, die dafür im § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes verlangten Voraussetzungen vorliegen. Im Berufungsverfahren hat sich nun ergeben, daß die Naturschutzbehörde 1. Instanz in dieser Beziehung von durchaus gerechtfertigten Annahmen ausgegangen ist. Die schon der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende gutachtliche Feststellung, daß der betroffenen Parzelle sowohl "aus (natur-)wissenschaftlichen Gründen" als auch als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes" (§ 9 Abs. 1 leg.cit.) besondere Bedeutung zukommt, wird nämlich durch das Gutachten eines weiteren, von der Berufungsbehörde selbst beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen, nachhaltig und überzeugend bekräftigt. Im einzelnen wird dort folgendes ausgeführt:

"Bei dem gg. Grundstück handelt es sich um einen typischen

Restfeuchtbiotop, der im pannonischen Klimabereich von Niederösterreich immer seltener wird. Daher muß seine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne eines modernen Naturschutzes unbedingt gefordert werden, zumal da alle gesetzlichen Voraussetzungen bzw. die fachliche Notwendigkeit hiefür uneingeschränkt besteht. Abgesehen von charakteristischen pflanzlichen Lebensgemeinschaften beherbergt die gg. Parzelle auch eine Fülle von typischen Tierarten, die für solche Lebensräume charakteristisch sind, wie etwa Brutstätten von Pirol, Zilpzalp und Fliegenschnepper, eine für dieses Gebiet relativ noch artenreiche Amphibienfauna sowie typische Insektenarten von Libellen bis zu den Laufkäfern. Überdies muß der Standort als typischer Einstand für Niederwild bewertet werden. Wenn nun auch die in diesem Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften sich nun, wie zu erwarten war, aus typischen Elementen solcher Lebensräume zusammensetzen und ausgesprochen "seltene Arten" hier bisher nicht beobachtet werden konnten, muß doch die Bedeutung dieser Stelle als Refugial- und ökologische Regenerationszone inmitten einer monotonen und intensivst genutzten Agrarwelt unterstrichen werden. Das auf der Parzelle Nr. 2983 befindliche Feuchtgebiet muß daher auch gem. § 9, Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 als landschaftsgestaltendes Element angesehen werden, dem aber überdies auch eine eminente Bedeutung als ökologische Refugialzone zukommt. Es muß daher nochmals die Bedeutung des Feuchtgebietes als Naturdenkmal betont werden.

Von seiten der Gemeinde wurde vorgeschlagen, einen etwas weniger feuchten Teil des Gebietes aus der Naturdenkmalerklärung auszuklammern, doch muß hiezu bemerkt werden, daß dies schon im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich um eine geschlossene Parzelle handelt, sehr schwierig ist. Überdies stellen solche Randzonen, insbesondere wenn es sich um vollkommen isolierte Feuchtgebiete handelt, wichtige Pufferzonen dar, welche den zu schützenden Lebensraum gegen die negativen anthropogenen Einflüssen ausgesetzte Umgebung abschirmen, weshalb auch in fachlicher Hinsicht die ungeschmälerte Einbeziehung der Gesamtparzelle befürwortet werden muß."

Daß Sie selbst, als Partei dieses Verfahrens, den Wert Ihres

Grundstückes nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilen, kann hier nicht als ausschlaggebend erachtet werden. In diesem Verfahren geht es nämlich nur um die Beurteilung der am Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf bestehenden öffentlichen Interessen des Naturschutzes; also beispielsweise nicht um einen Vergleich dieses Grundstückes mit anderen oder um die Frage, ob nicht allenfalls auch hinsichtlich dieser anderen, im Berufungsschreiben bezeichneten Grundstücke bzw. landschaftlichen Erscheinungsformen, gleichartige naturschutzbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden sollten. Abgesehen davon ist auch für Ihre diesbezügliche Argumentation - im Gegensatz zu jener der beigezogenen Sachverständigen - eine fachliche Grundlage nicht gegeben.

Abschließend sei noch klargestellt, daß der Marktgemeinde Großkrut in beiden Instanzen hinreichend Gelegenheit geboten worden ist, vom Inhalt der Beweisaufnahme (Sachverständigen-gutachten) Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Dortige Organe der Beweisaufnahme u n m i t t e l b a r b e i -  
z u z i e h e n, bestand jedoch weder ein gesetzliches Erfordernis noch eine sonstige begründete Veranlassung. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

---

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

zur Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dr. C z w i e r t n i a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müllner*

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5, Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH 2130

Herrn  
Bürgermeister  
2143 Großkrut

9-N-8238/2

Beilagen  
4

ANDERUNG  
Parteienverkehr nunmehr  
Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr  
sowie Freitag 8-12 Uhr

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
Ansuchen  
v. 15.9.1982

Bearbeiter  
Lichtl

(02572) 2501  
Kl. 15 Dw.

Datum  
2. Februar 1983

Betrifft  
KG Ginzersdorf, Errichtung einer Kapelle, naturschutzbehördliche  
Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bewilligt gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Errichtung einer Kapelle auf der Parzelle Nr. 293, KG Ginzersdorf, nach Maßgabe der Projektunterlagen A/1, welche zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, daß die Kapelle am Rand des Naturdenkmales "Quelle und Gehölz", KG Ginzersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt Nr. 58, errichtet wird.

Die Fertigstellung der Kapelle ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach anzuzeigen.

Gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-4, TP 1 und TP 92 b, wird der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsabgabe von S 50,- und S 300,-, zusammen S 350,- mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einzuzahlen.

## Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bedarf die Errichtung von Baulichkeiten im Grünland einer Bewilligung der Behörde. Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Auf Grund eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, bestehen gegen die Errichtung der gegenständliche Kapelle keine Bedenken, weiters wird das Naturdenkmal mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzen-

arten in keiner Weise durch die Errichtung der Kapelle beeinträchtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

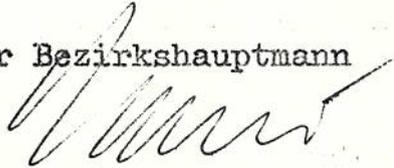
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht zur Kenntnis an

✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zum Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr. 58, KG Ginzersdorf, "Quelle und Gehölz".

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Foitik)

Amt der NÖ Landesregierung II 13

- 4. 12. 24  
M 13-557-12/24  
Beacht. M  
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

BH Mistelbach

An die  
Marktgemeinde Großkrut  
z.Hdn.Frau  
Bürgermeister

2143 Großkrut

9-N-7989/29 Beilagen  
1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Dr.Nebes Kl. 18 Dw.	11. Februar 1987

Betrifft  
Katastralgemeinde Ginzersdorf, Errichtung eines Wildackers, einer  
Dauerwiese und eines Teiches, naturschutzbehördliche Bewilligung  
EK. 58

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt Ihnen die natur-  
schutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Wildackers,  
einer Dauerwiese und eines Teiches und zwar gemäß den Projektsun-  
terlagen auf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistel-  
bach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978, zum Naturdenkmal erklärten  
Parzelle Nr. 2983, KG Ginzersdorf.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Die folgenden Auflagen müssen eingehalten werden:

1. Wildacker:

Eine Fläche im Ausmaß von 18 x 40 m ist als Wildacker anzule-  
gen, wobei Sommerraps, Sonnenblumen, Pferdebohne, Futtererbse,  
Futterwicke, Sojabohne und Marksstammkohl für den Anbau zu  
verwenden sind.

2. Dauerwiese:

Auf einer Fläche von 30 x 35 m ist eine Dauerkultur (Dauer-  
wiese) anzulegen, wobei folgende Arten anzubauen sind:  
Luzerne, Hornschotenklee, Weißklee, Timotheegras, Wiesenrispe,  
Rotes Straußgras, Wiesenschwingel, Knaulgras und Schafschwin-  
gel.

Diese Dauerwiese ist einmal jährlich und zwar im Herbst zu  
mähen.

3. Es dürfen keine Mineraldünger bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
4. Teich:
  - a) der Teich ist bis Herbst 1988 zu errichten
  - b) die Fläche hat mindestens 500 m<sup>2</sup> zu betragen
  - c) das Aushubmaterial darf nicht am Rande des Teiches, sondern muß an der Südgrenze des Naturdenkmales deponiert werden
  - d) der Teich hat Buchten, Halbinseln, wenn möglich kleine Inseln, aufzuweisen
  - e) Flachwasserbereiche sind zu errichten
  - f) die Tiefe hat zwischen 1 bis 1,5 m zu betragen.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

#### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 2 kann die Behörde unter solchen Auflagen, daß das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen vom Verbot der Veränderung, Entfernung bzw. Zerstörung eines Naturdenkmales gestatten. Aus den eingeholten Gutachten des amtlichen Naturschutzsachverständigen geht eindeutig hervor, daß bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für dieses Naturdenkmal nicht gefährdet wird und auch keine negativen Auswirkungen auf das gestalterische Element dieses Bereiches im Landschaftsbild zu erwarten sind.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

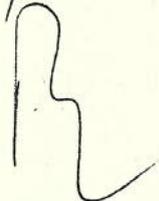
1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien  
zu Zahl: NÖ-UA-1412
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 1014 Wien  
zu Zahl: BD-N-10/146
4. die Forstabteilung im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nebes

Amt der NÖ Landesregierung  
Postfach  
13. FEB. 1987  
II 3-SSA-12/ESB

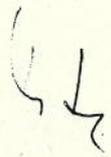
Bearb.:            Beilagen  
D.N/la            Stempel

II/3    WSB  


Zur Kenntnis gen. 23.2. la

N23/87

I  
FEB. 1987  
23.2. la



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-G-40/8-1978

Bearbeiter (02572)2501  
Lichtl

26. Mai 1978

Betrifft

KG Ginzersdorf, Parz. Nr. 2983, Quelle und Gehölz; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird das Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, im Ausmaß von 3,74 ha zum Naturdenkmal erklärt. Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, ist die Marktgemeinde Großkrut.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Erklärung des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, zum Naturdenkmal sehr zu begrüßen ist. Gerade im östlichen, panonischen Teil Niederösterreichs sind derartige Restfeuchtbiotope schon so selten geworden, daß unbedingt die noch vorhandenen Feuchtgebiete geschützt werden müssen. Die Bedeutung dieser Lebensräume ist eine vielfache. Zunächst beherbergen sie charakteristische pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften und stellen zugleich Regenerationszentren für die am Wasser gebundene Flora und Fauna im Hinblick auf die Entstehung neuer Gewässer dar. Ferner bringen wissenschaftliche Untersuchungen an Feuchtgebieten, die als kostenlos von der Natur bereitgestellte Labaratorien zu bezeichnen sind, wesentliche Erkenntnisse für die Landschaftsökologie. Nicht von geringer Bedeutung ist ihr Erlebniswert für den Menschen, der gerade in einer monotonen "Agrarwelt", die durch Feuchtgebiete bereicherte Landschaft als willkommene Abwechslung begrüßt. Neben dieser wissenschaftlichen ästhetischen Bedeutung spielen Feuchtgebiete eine große Rolle im Wasserhaushalt und als Klimaregulator. Schließlich besteht aus ethischer Sicht die Verpflichtung, den Reichtum der Natur nicht zu vermindern oder ganz zu zerstören, sondern ihn kommenden Generationen möglichst ungeschmälert zu hinterlassen.

Im vorliegenden Fall ist das auf dem Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, vorkommende Feuchtgebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Im Hinblick darauf konnten die Einwände der Marktgemeinde Großkrut im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Außerdem hätten diese Einwände bereits im Kommissierungsverfahren vorgebracht werden müssen.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als

gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

### Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Großkrut,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach),
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik e.h.

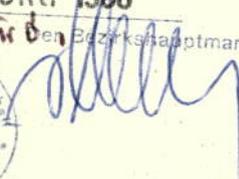
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - Straferkenntnis unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 2. Okt. 1980

Fw  Der Bezirkshauptmann:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

Beilagen

II/3-552-G 1-1980

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) <del>030 44 000 000</del>	Datum
	Dr. Czwiertnia	52 68 39	12. Februar 1980

Betrifft

Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut;  
Erklärung zum Naturdenkmal - Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978 als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Gegenstand dieses Verfahrens war ausschließlich die Frage, ob für die Erklärung des Grundstückes Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut zum Naturdenkmal, die dafür im § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes verlangten Voraussetzungen vorliegen. Im Berufungsverfahren hat sich nun ergeben, daß die Naturschutzbehörde 1. Instanz in dieser Beziehung von durchaus gerechtfertigten Annahmen ausgegangen ist. Die schon der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende gutachtliche Feststellung, daß der betroffenen Parzelle sowohl "aus (natur-)wissenschaftlichen Gründen" als auch als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes" (§ 9 Abs. 1 leg.cit.) besondere Bedeutung zukommt, wird nämlich durch das Gutachten eines weiteren, von der Berufungsbehörde selbst beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen, nachhaltig und überzeugend bekräftigt. Im einzelnen wird dort folgendes ausgeführt:

"Bei dem gg. Grundstück handelt es sich um einen typischen

Restfeuchtbiotop, der im pannonischen Klimabereich von Niederösterreich immer seltener wird. Daher muß seine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne eines modernen Naturschutzes unbedingt gefordert werden, zumal da alle gesetzlichen Voraussetzungen bzw. die fachliche Notwendigkeit hierfür uneingeschränkt besteht. Abgesehen von charakteristischen pflanzlichen Lebensgemeinschaften beherbergt die gg. Parzelle auch eine Fülle von typischen Tierarten, die für solche Lebensräume charakteristisch sind, wie etwa Brutstätten von Pirol, Zilpzalp und Fliegenschnepper, eine für dieses Gebiet relativ noch artenreiche Amphibienfauna sowie typische Insektenarten von Libellen bis zu den Laufkäfern. Überdies muß der Standort als typischer Einstand für Niederwild bewertet werden. Wenn nun auch die in diesem Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften sich nun, wie zu erwarten war, aus typischen Elementen solcher Lebensräume zusammensetzen und ausgesprochen "seltene Arten" hier bisher nicht beobachtet werden konnten, muß doch die Bedeutung dieser Stelle als Refugial- und ökologische Regenerationszone inmitten einer monotonen und intensivst genutzten Agrarwelt unterstrichen werden. Das auf der Parzelle Nr. 2983 befindliche Feuchtgebiet muß daher auch gem. § 9, Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 als landschaftsgestaltendes Element angesehen werden, dem aber überdies auch eine eminente Bedeutung als ökologische Refugialzone zukommt. Es muß daher nochmals die Bedeutung des Feuchtgebietes als Naturdenkmal betont werden.

Von seiten der Gemeinde wurde vorgeschlagen, einen etwas weniger feuchten Teil des Gebietes aus der Naturdenkmalerklärung auszuklammern, doch muß hiezu bemerkt werden, daß dies schon im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich um eine geschlossene Parzelle handelt, sehr schwierig ist. Überdies stellen solche Randzonen, insbesondere wenn es sich um vollkommen isolierte Feuchtgebiete handelt, wichtige Pufferzonen dar, welche den zu schützenden Lebensraum gegen die negativen anthropogenen Einflüssen ausgesetzte Umgebung abschirmen, weshalb auch in fachlicher Hinsicht die ungeschmälerte Einbeziehung der Gesamtparzelle befürwortet werden muß."

Daß Sie selbst, als Partei dieses Verfahrens, den Wert Ihres

Grundstückes nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilen, kann hier nicht als ausschlaggebend erachtet werden. In diesem Verfahren geht es nämlich nur um die Beurteilung der am Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf bestehenden öffentlichen Interessen des Naturschutzes; also beispielsweise nicht um einen Vergleich dieses Grundstückes mit anderen oder um die Frage, ob nicht allenfalls auch hinsichtlich dieser anderen, im Berufungsschreiben bezeichneten Grundstücke bzw. landschaftlichen Erscheinungsformen, gleichartige naturschutzbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden sollten. Abgesehen davon ist auch für Ihre diesbezügliche Argumentation - im Gegensatz zu jener der beigezogenen Sachverständigen - eine fachliche Grundlage nicht gegeben.

Abschließend sei noch klargestellt, daß der Marktgemeinde Großkrut in beiden Instanzen hinreichend Gelegenheit geboten worden ist, vom Inhalt der Beweisaufnahme (Sachverständigen-gutachten) Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Dortige Organe der Beweisaufnahme u n m i t t e l b a r b e i - z u z i e h e n, bestand jedoch weder ein gesetzliches Erfordernis noch eine sonstige begründete Veranlassung. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

---

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

zur Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dr. C z w i e r t n i a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müllner*

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5, Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH 2130

Herrn  
Bürgermeister  
2143 Großkrut

9-N-8238/2

Beilagen  
4

## ÄNDERUNG

Parteienverkehr nunmehr  
Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr  
sowie Freitag 8-12 Uhr

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
Ansuchen  
v. 15.9.1982

Bearbeiter  
Lichtl

(02572) 2501  
Kl. 15 Dw.

Datum  
2. Februar 1983

Betrifft  
KG Ginzersdorf, Errichtung einer Kapelle, naturschutzbehördliche  
Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bewilligt gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Errichtung einer Kapelle auf der Parzelle Nr. 293, KG Ginzersdorf, nach Maßgabe der Projektunterlagen A/1, welche zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, daß die Kapelle am Rand des Naturdenkmales "Quelle und Gehölz", KG Ginzersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt Nr. 58, errichtet wird.

Die Fertigstellung der Kapelle ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach anzuzeigen.

Gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-4, TP 1 und TP 92 b, wird der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsabgabe von S 50,- und S 300,-, zusammen S 350,- mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einzuzahlen.

## Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bedarf die Errichtung von Baulichkeiten im Grünland einer Bewilligung der Behörde. Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Auf Grund eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, bestehen gegen die Errichtung der gegenständlichen Kapelle keine Bedenken, weiters wird das Naturdenkmal mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzen-

arten in keiner Weise durch die Errichtung der Kapelle beeinträchtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

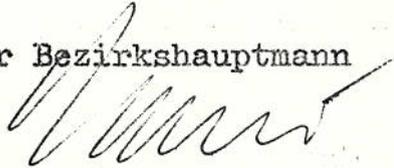
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht zur Kenntnis an

✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zum Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr. 58, KG Ginzersdorf, "Quelle und Gehölz".

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Foitik)

Amt der NÖ Landesregierung II 13

- 4. 12. 24  
M 13-557-12/24  
Beacht. M  
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

BH Mistelbach

An die  
Marktgemeinde Großkrut  
z.Hdn.Frau  
Bürgermeister

2143 Großkrut

9-N-7989/29 Beilagen  
1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Dr.Nebes Kl. 18 Dw.	11. Februar 1987

Betrifft  
Katastralgemeinde Ginzersdorf, Errichtung eines Wildackers, einer  
Dauerwiese und eines Teiches, naturschutzbehördliche Bewilligung  
EK. 58

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt Ihnen die natur-  
schutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Wildackers,  
einer Dauerwiese und eines Teiches und zwar gemäß den Projektsun-  
terlagen auf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistel-  
bach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978, zum Naturdenkmal erklärten  
Parzelle Nr. 2983, KG Ginzersdorf.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Die folgenden Auflagen müssen eingehalten werden:

1. Wildacker:

Eine Fläche im Ausmaß von 18 x 40 m ist als Wildacker anzule-  
gen, wobei Sommerraps, Sonnenblumen, Pferdebohne, Futtererbse,  
Futterwicke, Sojabohne und Marksstammkohl für den Anbau zu  
verwenden sind.

2. Dauerwiese:

Auf einer Fläche von 30 x 35 m ist eine Dauerkultur (Dauer-  
wiese) anzulegen, wobei folgende Arten anzubauen sind:  
Luzerne, Hornschotenklee, Weißklee, Timotheegras, Wiesenrispe,  
Rotes Straußgras, Wiesenschwingel, Knaulgras und Schafschwin-  
gel.

Diese Dauerwiese ist einmal jährlich und zwar im Herbst zu  
mähen.

3. Es dürfen keine Mineraldünger bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
4. Teich:
  - a) der Teich ist bis Herbst 1988 zu errichten
  - b) die Fläche hat mindestens 500 m<sup>2</sup> zu betragen
  - c) das Aushubmaterial darf nicht am Rande des Teiches, sondern muß an der Südgrenze des Naturdenkmales deponiert werden
  - d) der Teich hat Buchten, Halbinseln, wenn möglich kleine Inseln, aufzuweisen
  - e) Flachwasserbereiche sind zu errichten
  - f) die Tiefe hat zwischen 1 bis 1,5 m zu betragen.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

#### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 2 kann die Behörde unter solchen Auflagen, daß das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen vom Verbot der Veränderung, Entfernung bzw. Zerstörung eines Naturdenkmales gestatten. Aus den eingeholten Gutachten des amtlichen Naturschutzsachverständigen geht eindeutig hervor, daß bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für dieses Naturdenkmal nicht gefährdet wird und auch keine negativen Auswirkungen auf das gestalterische Element dieses Bereiches im Landschaftsbild zu erwarten sind.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien  
zu Zahl: NÖ-UA-1412
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 1014 Wien  
zu Zahl: BD-N-10/146
4. die Forstabteilung im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nebes

Amt der NÖ Landesregierung  
Postfach  
13. FEB. 1987  
II 3-551-12/ESB

Bearb.:            Beilagen  
D.N/la            Stempel

II/3    WSB  


Zur Kenntnis gen. 23.2. la

N2312/87

I  
FEB. 1987  
23.2. la



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-G-40/8-1978

Bearbeiter (02572)2501  
Lichtl

26. Mai 1978

Betrifft

KG Ginzersdorf, Parz. Nr. 2983, Quelle und Gehölz; Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird das Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, im Ausmaß von 3,74 ha zum Naturdenkmal erklärt. Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, ist die Marktgemeinde Großkrut.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Erklärung des Grundstückes Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, zum Naturdenkmal sehr zu begrüßen ist. Gerade im östlichen, panonischen Teil Niederösterreichs sind derartige Restfeuchtbiotope schon so selten geworden, daß unbedingt die noch vorhandenen Feuchtgebiete geschützt werden müssen. Die Bedeutung dieser Lebensräume ist eine vielfache. Zunächst beherbergen sie charakteristische pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften und stellen zugleich Regenerationszentren für die am Wasser gebundene Flora und Fauna im Hinblick auf die Entstehung neuer Gewässer dar. Ferner bringen wissenschaftliche Untersuchungen an Feuchtgebieten, die als kostenlos von der Natur bereitgestellte Labaratorien zu bezeichnen sind, wesentliche Erkenntnisse für die Landschaftsökologie. Nicht von geringer Bedeutung ist ihr Erlebniswert für den Menschen, der gerade in einer monotonen "Agrarwelt", die durch Feuchtgebiete bereicherte Landschaft als willkommene Abwechslung begrüßt. Neben dieser wissenschaftlichen ästhetischen Bedeutung spielen Feuchtgebiete eine große Rolle im Wasserhaushalt und als Klimaregulator. Schließlich besteht aus ethischer Sicht die Verpflichtung, den Reichtum der Natur nicht zu vermindern oder ganz zu zerstören, sondern ihn kommenden Generationen möglichst ungeschmälert zu hinterlassen.

Im vorliegenden Fall ist das auf dem Grundstück Parz. Nr. 2983, KG Ginzersdorf, vorkommende Feuchtgebiet als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Im Hinblick darauf konnten die Einwände der Marktgemeinde Großkrut im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Außerdem hätten diese Einwände bereits im Kommissierungsverfahren vorgebracht werden müssen.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als

gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

### Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Großkrut,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach),
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik e.h.

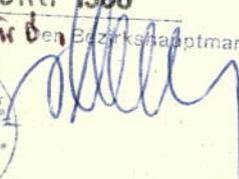
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - Straferkenntnis unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 2. Okt. 1980

Fw  Der Bezirkshauptmann:



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

Beilagen

II/3-552-G 1-1980

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) <del>030 44 000 000</del> XXXXXXXXXXXX	Datum
	Dr. Czwiertnia	52 68 39	12. Februar 1980

Betrifft

Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut;  
Erklärung zum Naturdenkmal - Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978 als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Gegenstand dieses Verfahrens war ausschließlich die Frage, ob für die Erklärung des Grundstückes Nr. 2983 der KG Ginzersdorf, Marktgemeinde Großkrut zum Naturdenkmal, die dafür im § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes verlangten Voraussetzungen vorliegen. Im Berufungsverfahren hat sich nun ergeben, daß die Naturschutzbehörde 1. Instanz in dieser Beziehung von durchaus gerechtfertigten Annahmen ausgegangen ist. Die schon der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende gutachtliche Feststellung, daß der betroffenen Parzelle sowohl "aus (natur-)wissenschaftlichen Gründen" als auch als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes" (§ 9 Abs. 1 leg.cit.) besondere Bedeutung zukommt, wird nämlich durch das Gutachten eines weiteren, von der Berufungsbehörde selbst beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen, nachhaltig und überzeugend bekräftigt. Im einzelnen wird dort folgendes ausgeführt:

"Bei dem gg. Grundstück handelt es sich um einen typischen

Restfeuchtbiotop, der im pannonischen Klimabereich von Niederösterreich immer seltener wird. Daher muß seine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne eines modernen Naturschutzes unbedingt gefordert werden, zumal da alle gesetzlichen Voraussetzungen bzw. die fachliche Notwendigkeit hiefür uneingeschränkt besteht. Abgesehen von charakteristischen pflanzlichen Lebensgemeinschaften beherbergt die gg. Parzelle auch eine Fülle von typischen Tierarten, die für solche Lebensräume charakteristisch sind, wie etwa Brutstätten von Pirol, Zilpzalp und Fliegenschnepper, eine für dieses Gebiet relativ noch artenreiche Amphibienfauna sowie typische Insektenarten von Libellen bis zu den Laufkäfern. Überdies muß der Standort als typischer Einstand für Niederwild bewertet werden. Wenn nun auch die in diesem Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften sich nun, wie zu erwarten war, aus typischen Elementen solcher Lebensräume zusammensetzen und ausgesprochen "seltene Arten" hier bisher nicht beobachtet werden konnten, muß doch die Bedeutung dieser Stelle als Refugial- und ökologische Regenerationszone inmitten einer monotonen und intensivst genutzten Agrarwelt unterstrichen werden. Das auf der Parzelle Nr. 2983 befindliche Feuchtgebiet muß daher auch gem. § 9, Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 als landschaftsgestaltendes Element angesehen werden, dem aber überdies auch eine eminente Bedeutung als ökologische Refugialzone zukommt. Es muß daher nochmals die Bedeutung des Feuchtgebietes als Naturdenkmal betont werden.

Von seiten der Gemeinde wurde vorgeschlagen, einen etwas weniger feuchten Teil des Gebietes aus der Naturdenkmalerklärung auszuklammern, doch muß hiezu bemerkt werden, daß dies schon im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich um eine geschlossene Parzelle handelt, sehr schwierig ist. Überdies stellen solche Randzonen, insbesondere wenn es sich um vollkommen isolierte Feuchtgebiete handelt, wichtige Pufferzonen dar, welche den zu schützenden Lebensraum gegen die negativen anthropogenen Einflüssen ausgesetzte Umgebung abschirmen, weshalb auch in fachlicher Hinsicht die ungeschmälerte Einbeziehung der Gesamtparzelle befürwortet werden muß."

Daß Sie selbst, als Partei dieses Verfahrens, den Wert Ihres

Grundstückes nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilen, kann hier nicht als ausschlaggebend erachtet werden. In diesem Verfahren geht es nämlich nur um die Beurteilung der am Grundstück Nr. 2983 der KG Ginzersdorf bestehenden öffentlichen Interessen des Naturschutzes; also beispielsweise nicht um einen Vergleich dieses Grundstückes mit anderen oder um die Frage, ob nicht allenfalls auch hinsichtlich dieser anderen, im Berufungsschreiben bezeichneten Grundstücke bzw. landschaftlichen Erscheinungsformen, gleichartige naturschutzbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden sollten. Abgesehen davon ist auch für Ihre diesbezügliche Argumentation - im Gegensatz zu jener der beigezogenen Sachverständigen - eine fachliche Grundlage nicht gegeben.

Abschließend sei noch klargestellt, daß der Marktgemeinde Großkrut in beiden Instanzen hinreichend Gelegenheit geboten worden ist, vom Inhalt der Beweisaufnahme (Sachverständigen-gutachten) Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Dortige Organe der Beweisaufnahme u n m i t t e l b a r b e i - z u z i e h e n, bestand jedoch weder ein gesetzliches Erfordernis noch eine sonstige begründete Veranlassung. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

---

Herrn  
Bürgermeister  
der Marktgemeinde

2143 Großkrut

zur Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dr. C z w i e r t n i a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müllner*

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5, Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH 2130

Herrn  
Bürgermeister  
2143 Großkrut

9-N-8238/2

Beilagen  
4

## ÄNDERUNG

Parteienverkehr nunmehr  
Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr  
sowie Freitag 8-12 Uhr

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
Ansuchen  
v. 15.9.1982

Bearbeiter  
Lichtl

(02572) 2501  
Kl. 15 Dw.

Datum  
2. Februar 1983

Betrifft  
KG Ginzersdorf, Errichtung einer Kapelle, naturschutzbehördliche  
Bewilligung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bewilligt gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Errichtung einer Kapelle auf der Parzelle Nr. 293, KG Ginzersdorf, nach Maßgabe der Projektunterlagen A/1, welche zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, daß die Kapelle am Rand des Naturdenkmales "Quelle und Gehölz", KG Ginzersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt Nr. 58, errichtet wird.

Die Fertigstellung der Kapelle ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach anzuzeigen.

Gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-4, TP 1 und TP 92 b, wird der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsabgabe von S 50,- und S 300,-, zusammen S 350,- mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einzuzahlen.

### Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bedarf die Errichtung von Baulichkeiten im Grünland einer Bewilligung der Behörde. Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Auf Grund eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, bestehen gegen die Errichtung der gegenständlichen Kapelle keine Bedenken, weiters wird das Naturdenkmal mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzen-

arten in keiner Weise durch die Errichtung der Kapelle beeinträchtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

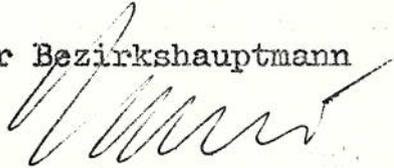
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht zur Kenntnis an

✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zum Naturdenkmalbuch, Einlageblatt Nr. 58, KG Ginzersdorf, "Quelle und Gehölz".

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Foitik)

Amt der NÖ Landesregierung II 13

- 4. 12. 24  
M 13-557-12/24  
Beacht. M  
Stempel

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

BH Mistelbach

An die  
Marktgemeinde Großkrut  
z.Hdn.Frau  
Bürgermeister

2143 Großkrut

9-N-7989/29 Beilagen  
1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 25 01	Datum
	Dr.Nebes Kl. 18 Dw.	11. Februar 1987

Betrifft  
Katastralgemeinde Ginzersdorf, Errichtung eines Wildackers, einer  
Dauerwiese und eines Teiches, naturschutzbehördliche Bewilligung  
EK. 58

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt Ihnen die natur-  
schutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Wildackers,  
einer Dauerwiese und eines Teiches und zwar gemäß den Projektsun-  
terlagen auf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistel-  
bach vom 26. Mai 1978, IX-G-40/8-1978, zum Naturdenkmal erklärten  
Parzelle Nr. 2983, KG Ginzersdorf.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Die folgenden Auflagen müssen eingehalten werden:

1. Wildacker:

Eine Fläche im Ausmaß von 18 x 40 m ist als Wildacker anzule-  
gen, wobei Sommerraps, Sonnenblumen, Pferdebohne, Futtererbse,  
Futterwicke, Sojabohne und Marksstammkohl für den Anbau zu  
verwenden sind.

2. Dauerwiese:

Auf einer Fläche von 30 x 35 m ist eine Dauerkultur (Dauer-  
wiese) anzulegen, wobei folgende Arten anzubauen sind:  
Luzerne, Hornschotenklee, Weißklee, Timotheegras, Wiesenrispe,  
Rotes Straußgras, Wiesenschwingel, Knaulgras und Schafschwin-  
gel.

Diese Dauerwiese ist einmal jährlich und zwar im Herbst zu  
mähen.

3. Es dürfen keine Mineraldünger bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
4. Teich:
  - a) der Teich ist bis Herbst 1988 zu errichten
  - b) die Fläche hat mindestens 500 m<sup>2</sup> zu betragen
  - c) das Aushubmaterial darf nicht am Rande des Teiches, sondern muß an der Südgrenze des Naturdenkmales deponiert werden
  - d) der Teich hat Buchten, Halbinseln, wenn möglich kleine Inseln, aufzuweisen
  - e) Flachwasserbereiche sind zu errichten
  - f) die Tiefe hat zwischen 1 bis 1,5 m zu betragen.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

#### Begründung

Gemäß § 7 Abs. 2 kann die Behörde unter solchen Auflagen, daß das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen vom Verbot der Veränderung, Entfernung bzw. Zerstörung eines Naturdenkmales gestatten. Aus den eingeholten Gutachten des amtlichen Naturschutzsachverständigen geht eindeutig hervor, daß bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen das Ziel der Schutzmaßnahmen für dieses Naturdenkmal nicht gefährdet wird und auch keine negativen Auswirkungen auf das gestalterische Element dieses Bereiches im Landschaftsbild zu erwarten sind.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

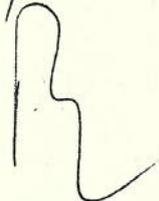
1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien  
zu Zahl: NÖ-UA-1412
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 1014 Wien  
zu Zahl: BD-N-10/146
4. die Forstabteilung im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nebes

Amt der NÖ Landesregierung  
Postfach  
13. FEB. 1987  
II 3-SSA-12/ESB

Bearb.:            Beilagen  
D.N/la            Stempel

II/3    WSB  


Zur Kenntnis gen. 23.2. la

N23/87

I  
FEB. 1987  
23.2. la

